

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See am Donnerstag, dem 14.12.2023 mit Beginn um 19.00 Uhr im Turnsaal der Volksschule Bodendorf.

Anwesende:

Liste KAVE: Bgm. Kavalier Georg
Vzbgm. Hatberger Gotthard
GV Köffler-Kavalier Gabriele
GR Kronhofer Eva
GR Mag. Wolfschwenger Corina BA
GR Slunka Martin
GR Weissenbacher Stefan
GR Tauchhammer Stefan
GR Platzner Stefan

SPÖ: GR Augustin Christa
Vzbgm. Jäkl Christian
GR Augustin Andreas
GR Kolland Barbara
GR Kraxner Gottfried

ÖVP: GV DI Blasge Arno
GR BM Vidoni Markus
GR Bacher Martin
GR Schedler Manuela

FPÖ: GV Thaler Alfred
GR Gasser Gabriele
GR Santer-Hochsteiner Susanna
GR Heilingner Maria-Elisabeth

GRÜNE: GR Dr. Hauser Robert

Entschuldigt haben sich: GR Mainhard Eva, GR Pertl Reinhold

Weiters nahmen an der Sitzung teil: AL Mag. Andre Winkler

Schriftführerin: Elfriede Augustin

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO und der GeO vom Bürgermeister mit nachstehender Tagesordnung einberufen:

Fragestunde

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung von 2 Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift;
3. Nachwahl eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes in den Gemeindevorstand und Angelobung;
4. Nachwahl eines Mitgliedes in div. Ausschüsse gem. § 26 Abs. 8 K-AGO durch die FPÖ;
5. Änderung der Verordnung Zahl: 004-1/2023, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden;
6. Bericht des Bürgermeisters;
7. Bericht des Kontrollausschusses;
8. **Anträge des Gemeindevorstandes:**
 - a) Beratung & Beschlussfassung – Kooperationsvereinbarung GDE Himmelberg, GDE Kärnten & Verkehrsverbund Kärnten GmbH – Planungsgebiet – Tiffnerwinkl Nading;
 - b) Beratung & Beschlussfassung – Nachtrag zur Vereinbarung Taxi Roland – Kindertransport;
 - c) Beratung & Beschlussfassung – Vereinbarungen Schneeräumer;
 - d) Beratung & Beschlussfassung – „Bildungszentrum Bodendorf – Sanierung und Adaptierung VS“ – Fördervereinbarung;
 - e) Beratung & Beschlussfassung – Finanzierungsvereinbarung Badeanlage Seebad Bodendorf (Gemeinde Steindorf, Tourismusverband Gerlitzen Alpe – Ossiacher See, Region Villach Tourismus);
 - f) Vorberatung über eine Vereinbarung mit der Gemeinde Glanegg über ein Personalübereinkommen & Grundsatzbeschluss der Durchführung im Rahmen eines IKZ-Modells (Mittel 2023);
 - g) Beratung & Beschlussfassung – Kaufangebot der K-BV (Kärntner Beteiligungsverwaltung) zu Gst. 316/3, KG 72337;
 - h) Beratung & Beschlussfassung – Stellenplan 2024;
9. **Anträge des Finanzausschusses:**
 - a) Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Kanalgebührenverordnung Zahl:851-6/2023 gemäß Antrag des Wasserverbandes Ossiacher See;
 - b) Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Ortstaxenverordnung Zahl:920-9/2023 – erhöhung der Ortstaxe gemäß Antrag des Tourismusverbandes Gerlitzen Alpe – Ossiacher See;
 - c) Beratung & Beschlussfassung – Bildung von Rücklagen für laufende Projekte;
 - d) Beratung & Beschlussfassung – Abschluss eines Kontokorrentkreditvertrages;
 - e) Beratung & Beschlussfassung – Voranschlagsentwurf 2024 und den mittelfristigen Finanzplan 2024 – 2028 gem. VRV 2015;
10. **Anträge des Bau- und Wegeausschusses:**
 - a) Beratung & Beschlussfassung – Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ausflugsgasthaus Bleistätter Moor“
 - b) Beratung & Beschlussfassung – Kanalentsorgungsbereichsverordnung – Zahl:851-0/2023, Kanalisationsbereich der Kanalisationsanlage Steindorf;
 - c) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 02/2022 – Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1123/2, KG 72337 Steindorf (ca. 392 m²) von „Grünland-Erholungsfläche“ in „Bauland-Kurgebiet“;

Nachstehende Anfrage ist fristgerecht bei der Gemeinde eingelangt:

Anfrage GR Santer-Hochsteiner Susanna

Für das Gebäude, in dem die Wasserrettung untergebracht werden soll, sind noch Gelder für das Jahr 2024 budgetiert worden. Bitte klären Sie uns auf, was mit diesem Geld bei diesem Projekt genau umgesetzt werden soll.

Die Frage wird vom Bürgermeister wie folgt beantwortet:

Ein Teil der Sauna ist für die Wasserrettung vorgesehen. Es sind jedoch noch Adaptierungen wie Elektrik, Ausmalen, Trockenbau und Installationsmaßnahmen notwendig. Im Frühjahr 2024 sollen die Arbeiten durchgeführt werden und zu Saisonbeginn fertiggestellt sein.

Zusatzfrage von GR Santer-Hochsteiner Susanna

Ist eine Sauna geplant.

Antwort des Bürgermeisters: Nein

Punkt 1 – Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer und stellt Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 – Bestellung von 2 Mitgliedern zur Unterfertigung der Niederschrift

Es werden einstimmig GR Wolfschwenger Corina und GR Santer-Hochsteiner Susanna Protokollprüfern für die heutige Sitzung bestellt.

Punkt 3 – Nachwahl eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes in den Gemeindevorstand und Angelobung

Hr. GV Alfred Thaler hat persönlich und mit E-Mail vom 05.12.2023 mitgeteilt, dass er sein Amt als Mitglied des Gemeindevorstandes mit der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023 zurücklegt. Auch das Ersatzmitglied Frau GR Susanna Santer-Hochsteiner hat ihr Ersatz-GV-Mandat zurückgelegt.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, eine Nachbesetzung im Gemeindevorstand vorzunehmen. Gemäß § 24 Abs. 2 K-AGO ist der Wahlvorschlag im Rahmen der Gemeinderatssitzung beim Vorsitzenden einzubringen. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten.

Die Mehrheit der Angehörigen jener Gemeinderatspartei, der der betreffende Anspruch nach dem Verhältniswahlrecht zukommt (FPÖ), wählt durch ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag aus Ihrer Mitte das Gemeindevorstandsmitglied.

Der Vorsitzende hat daraufhin die vorgeschlagenen Personen als sonstiges Mitglied des Gemeindevorstandes und als Ersatzmitglied für gewählt zu erklären. Diese Erklärung erfolgt demnach auf Grund des Ergebnisses eines innerhalb der Fraktion durchgeführten Wahlganges.

Der Wahlvorschlag der Mitglieder FPÖ-Gemeinderatsfraktion wurde wie folgt ordnungsgemäß eingebracht:

Gemeindevorstandsmitglied

Fr. Santer-Hochsteiner Susanna

Es wird sodann aufgrund, des eingebrachten Wahlvorschlages, Fr. Santer-Hochsteiner Susanna als Mitglied des Gemeindevorstandes sowie Hr. Alfred Thaler als Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes für gewählt erklärt.

Gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO haben Frau Santer-Hochsteiner Susanna als neu gewähltes Mitglied des Gemeindevorstandes sowie Hr. Alfred Thaler als Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes vor dem Gemeinderat das in § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters abzulegen.

Mit der Angelobung beginnt das Amt.

„Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Punkt 4 – Nachwahl eines Mitgliedes in div. Ausschüsse gem. § 8 K-AGO durch die FPÖ

Frau Susanna Santer-Hochsteiner hat eine Verzichtserklärung für die Mitgliedschaft in nachstehenden Ausschüssen abgegeben:

- Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Bildung
- Ausschuss für Angelegenheiten der Kultur, Jugend und Tourismus

Gemäß § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 ist der Wahlvorschlag im Rahmen der Gemeinderatssitzung beim Vorsitzenden einzubringen. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten. Er muss von mehr als der Hälfte der Angehörigen jener Gemeinderatspartei unterschrieben sein, denen nach dem Verhältniswahlrecht Anspruch auf Erstattung eines Wahlvorschlages zukommt.

Aufgrund des vorliegenden Wahlvorschlages sollen die Ausschüsse wie folgt nachbesetzt werden:

Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Bildung

Mitglied: GR Alfred Thaler

Ausschuss für Angelegenheiten der Kultur, Jugend und Tourismus

Mitglied: GR Alfred Thaler

Es wird sodann, aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages, die Nachbesetzung des Mitgliedes GR Alfred Thaler in den Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Bildung und in den Ausschuss für Angelegenheiten der Kultur, Jugend und Tourismus für gewählt erklärt.

Punkt 5 – Änderung der Verordnung Zahl: 004-1/2023, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden

Hr. GV Alfred Thaler hat persönlich und mit E-Mail vom 05.12.2023 mitgeteilt, dass er sein Amt als Mitglied des Gemeindevorstandes mit der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023

zurücklegt. Auch das Ersatzmitglied Frau Susanna Santer-Hochsteiner hat ihr Ersatz-GV-Mandat zurückgelegt.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, die Verordnung Referatsaufteilung, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters auf die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden, zu ändern.

Die Verordnung wurde im Zuge der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 12.12.2023 einstimmig vorberaten. Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes soll in Bezug auf die Neubesetzung im Referat das Mitglied herangezogen werden, welches während der Gemeinderatssitzung für die Nachwahl des Mitglieds des Gemeindevorstandes (TOP 03) als Wahlvorschlag beim Vorsitzenden eingebracht und gewählt wurde.

Auf Grund der durchgeführten Nachwahl des Mitgliedes des Gemeindevorstandes mit Frau GV Santer-Hochsteiner Susanna wird die Verordnung wie folgt angepasst:

§ 1 der Verordnung

*Referat VI: Gemeindevorstand Susanna Santer-Hochsteiner
Wasserversorgung und Kanalisation, Kultur- und Jugendreferat*

§ 2 der Verordnung - Vertretung

<i>GV DI Blasge Arno</i>	<i>wird vertreten von</i>	<i>GV Santer-Hochsteiner Susanna</i>
<i>GV Santer-Hochsteiner Susanna</i>	<i>wird vertreten von</i>	<i>GV DI Blasge Arno</i>

Ein Verordnungsentwurf wurde vorbereitet und liegt dem Sitzungsvortrag bei.

Die Verordnung muss nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat inkl. dem Auszug aus dem Protokoll der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung übermittelt werden.

Die Verordnung darf erst nach Genehmigung durch die Landesregierung (per Bescheid) kundgemacht werden und tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die vorliegende Verordnung, Zahl: 004-1/2023 (Referatsaufteilung), mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden, vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 – Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über folgendes:

- In der letzten Sitzung des Schutzwasserverbandes Gegendtal – Ossiacher See wurde mitgeteilt, dass die Maßnahmen am Rabenbach und Schiefingbach aufgrund der Dringlichkeit jener in Arriach und Treffen verschoben wurden. Das Projekt in der Gemeinde Steindorf kostet ~ € 10 Mio. und soll 2024/2025 verwirklicht werden.
- Am 11.12.2023 hat eine Besprechung mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Hr. Pobaschnig und Vertretern der Gemeinde betreffend Generalsanierung VS Boddendorf stattgefunden. Die Kosten belaufen sich auf ~ € 2,1 Mio.. Es wurde nochmals das Raumprogramm besprochen und wurde von Herrn BM Huber eine Grobplanung durchgeführt.

Diskussion:

GR Vidoni fragt, ob es einen Architektenwettbewerb geben wird.

Der Bürgermeister teilt mit, dass es für die Musikschule und dem Gemeindeamt einen Architektenwettbewerb geben wird, welcher im Frühjahr 2024 durchgeführt werden soll.

Punkt 7 – Bericht des Kontrollausschusses

Die Obfrau GR Gasser Gabriele berichtet folgendes:

Bericht an den Gemeinderat anlässlich der Kontrollausschuss-Sitzungen der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See am **Donnerstag, 12. Oktober 2023 um 18:00 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes, 9551 Bodensdorf, 10.-Oktober-Straße 1.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung eines Protokollprüfers;
3. Wahl eines Berichterstatters;
4. Berichterstattung der Obfrau zu div. Abklärungen;
5. Förderansuchen Photovoltaikanlage für das Strandbad Naturerlebnis Bodensdorf;
6. Behandlung der offenen Fragen zur Belegprüfung vom 13. Juli 2023;
7. Prüfung der Gemeindekasse und der Rechnungsbelege;
8. Bericht an den Gemeinderat;
9. Allfälliges.

Bei der Kontrollausschuss-Sitzung sind anwesend:

Gabriele Gasser, Obfrau
Ing. Reinhold Pertl

DI Dr. Robert Hauser
Mag. Manuela Schedler

Maria Elisabeth Heilinger
Eva Kronhofer

Schriftführer: Katharina Maurer

Bericht zum Tagesordnungspunkt 5 – Förderansuchen Photovoltaikanlage für das Strandbad Naturerlebnis Bodensdorf:

In der Gemeinderatssitzung am 26.04.2023 wurde die Vergabe für die Photovoltaikanlage am Gebäude des Naturerlebnisses Bodensdorf, beschlossen.

Bei den Wortmeldungen wurde von GR Gabriele Gasser angefragt, ob es für die PV-Anlage eine Förderung gibt.

Zu diesem Zeitpunkt teilte der Bürgermeister mit, dass noch keine Förderung beantragt wurde. Lt. Rücksprache mit AL Andre Winkler, wurde im Mai bei KEM&KLAR bezüglich der Möglichkeit einer Förderung angefragt. Da es hier nicht wirklich eine Rückmeldung gegeben hat, wurde vor 3 bis 4 Wochen bei der Landesregierung bezüglich Förderungsmöglichkeiten angefragt. Der Förderantrag wird vorbereitet und über die Webseite www.energiwirtschaft.at abgewickelt.

Der Kontrollausschuss kritisiert stark, dass es seit der Gemeinderatssitzung im April noch zu keinem Förderantrag bezüglich der PV-Anlage Strandbad Bodensdorf gekommen ist. Anfrage an die Amtsleitung:

* warum bis dato kein Antrag gestellt wurde

* welche Möglichkeiten hätte es für eine Förderung gegeben

* welche Förderungen werden nun tatsächlich ausbezahlt
In der nächsten Kontrollausschusssitzung soll über den aktuellen Stand berichtet werden.

Gabriele Gasser
(Obfrau)

Mag. Manuela Schedler
(Protokollprüferin)

Der Amtsleiter Mag. Winkler teilt mit, dass bereits ein Ansuchen gestellt wurde, wieviel Mittel fließen kann jedoch nicht gesagt werden. Der Antrag ist in Bearbeitung.

Der Bürgermeister teilt noch mit, dass betreffend seiner Unterschrift auf div. Belegen alles korrekt durchgeführt wurde. Dies wurde von Frau Dr. Krenn, Amt der Kärntner Landesregierung, in einem 8-seitigen Schreiben bestätigt. Diese Rechtsauskunft hat auch Frau GR Gasser erhalten. Es kann seiner Meinung nach nicht sein, dass im Kontrollausschuss Aussagen wie „Amtsmissbrauch“ getätigt werden. Er lässt sich das nicht gefallen. Weiters kann es nicht sein, dass die Obfrau während der Sitzung die Räumlichkeiten verlässt und telefonieren geht. Sollte dies in Zukunft nochmals passieren, behält er sich rechtliche Schritte vor.

GR Gasser teilt mit, dass es nur eine Prüfung der Belege gegeben hat. Es war ihrer Meinung nach keine Beschuldigung dabei.

Punkt 8 a – Beratung & Beschlussfassung – Kooperationsvereinbarung GDE Himmelberg, GDE Kärnten & Verkehrsverbund Kärnten GmbH – Planungsgebiet – Tiffnerwinkl Nadling
Zur Beratung- und Beschlussfassung steht der Kooperationsvertrag für das Planungsgebiet Tiffnerwinkl Nadling der Verkehrsregion Feldkirchner Hügelland.
Dieser soll zwischen der Verkehrsverbund Kärnten GmbH und den Gemeinden Himmelberg sowie der Gemeinde Steindorf abgeschlossen werden.

Im "*Rahmenplan des Landes Kärnten für den Öffentlichen Personennah- und regionalverkehr*" (im Folgenden "RVP" für "Regionalverkehrsplan") wird das Landesgebiet nach verkehrsgeographischen und verkehrsfunktionalen Kriterien in so genannte Verkehrsregionen unterteilt, welche jeweils ein Bündel von ungeteilten Gemeindegebieten und darin liegender, im RVP definierter "Siedlungskerne" enthält. Darunter wird die Verkehrsregion Feldkirchner Hügelland (RVP-Nr._09) weiter in Hauptachse (09a) und Regionalbus (09b) unterteilt.

Für den Kooperationsvertrag gegenständlich ist wiederum jener Teil des Regionalbusverkehrs, der über das Grundangebot hinaus Mobilitätsbedürfnisse für Einwohner im Planungsgebiet Tiffnerwinkl – Nadling erfüllt (Zusatzangebot).

Das "*Bundesgesetz über den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr*" unterscheidet zwischen Nah- und Regionalverkehr. Der Begriff "Nahverkehr" definiert die Deckung innergemeindlicher Verkehrsbedürfnisse (Ortsverkehr mit Quelle und Ziel innerhalb desselben Gemeindegebiets oder Vorortverkehr mit Quelle oder Ziel knapp außerhalb), während mit "Regionalverkehr" die übergemeindliche Versorgungsfunktion ("Verkehrsbedarf einer Region ...") beschrieben wird, sofern nicht schon der Begriff "Fernverkehr" anwendbar ist.

Sowohl im Personennahverkehr innerhalb der Gemeinden als auch im Regionalverkehr für die Verkehrsregion insgesamt sind, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Kooperationsvertrages, Verkehrsunternehmen aufgrund von Kraftfahrlinienkonzessionen tätig.

Die auf dieser Basis hergestellten Personenverkehrsdienste reichen jedoch nicht aus, den Ansprüchen eines zukunftstauglichen, den Mobilitätsbedürfnissen der Einwohner und der touristischen Gäste dieser Region sowie den Zielen des Klimaschutzes zuträglichen öffentlichen Verkehrs zu genügen.

Mit dem Kooperationsvertrag beabsichtigen die Vertragspartner, die bestehenden Verkehrsdienste in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich durch zusätzliche Verkehrsdienstbestellungen adäquat auszubauen.

Der Planungsbereich (Tiffnerwinkl Nadling) ist diesbezüglich in der Ausschreibung der VKG zum neuen Verkehrsunternehmen der Verkehrsregion Felkirchner Hügelland nicht berücksichtigt worden, da der Bereich nicht das Grundangebot darstellt.

Neben dem vorliegenden Kooperationsvertrag muss die Gemeinde Himmelberg zudem einen Vertrag (Vereinbarung über Zusatzleistungen zum Verbund-Kraftfahrlinienverkehr im Planungsgebiet Tiffnerwinkl Nadling) mit dem Verkehrsunternehmen abschließen, welche den Zuschlag für den Regionalverkehr der Verkehrsregion Feldkirchner Hügelland (Grundangebot) erhalten hat (die Ausschreibung hat der KärntenBus erhalten).

Vertragsgegenstand des Kooperationsvertrages:

(1) *Mit diesem Vertrag wird eine Kooperation der Gemeinden untereinander und mit der VKG betreffend den Ausbau des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs für das Planungsgebiet sowie die Art und das Volumen der hierfür zusätzlich zu bestellenden Verkehrsdienste vereinbart.*

(2) *Gegenstand dieses Vertrages ist auch die Vereinbarung der grundsätzlichen Vorgangsweise bei der Bestellung zusätzlicher Personenverkehrsdienste bei Verkehrsunternehmen und die Zuordnung diesbezüglicher Aufgaben und Tätigkeiten zwischen der Gemeinde und der VKG.*

(3) *Ferner sind die Festlegung von Beiträgen der Gemeinden zur Verlustabdeckung der Zusatzbestellung sowie der diesbezügliche Zahlungsverkehr Gegenstand dieses Vertrages.*

Die Finanzierung dieser Zusatzleistung (Beispielung des Bereiches Tiffnerwinkl Nadling) soll im Zuge des Kooperationsvertrag zwischen den beiden Gemeinden geregelt werden.

Die Kosten für die Gemeinde Steindorf belaufen sich diesbezüglich pro Jahr auf ca. € 10.500, --. (Himmelberg ca. € 2.700,--).

Gemäß § 23 des Finanzausgleichsgesetz erhalten die Gemeinden einen Betrag welcher für den Regionalverkehr zweckgebunden zu verwenden ist. Die Kooperation soll bis 2025 erfolgen und ist die Bedeckung mit den Mitteln aus dem Finanzausgleichsgesetz gegeben.

Hinsichtlich der „asymmetrisch scheinenden“ Aufteilung der Zahllasten zwischen Himmelberg und Steindorf wird weiter wie folgt informiert:

- Steindorf wird nach vier Richtungen bedient // Himmelberg nur nach zwei;
- zusätzlich hat Steindorf die Bahn (deren Fahrplan vor 2 Jahren und 1 Jahr erheblich verstärkt wurde und in 2 Jahren noch weiter wird, ohne dass Steindorf Ausgaben entstehen) // Himmelberg hat dies nicht;

- in Steindorf fährt auch ein Mikro-ÖV (ebenfalls ohne Zuzahlung) // in Himmelberg nicht;
- für Steindorf bleiben von den FAG-Zuweisungen noch mehr als € 2.300 pro Jahr "übrig" // für Himmelberg weniger als die Hälfte davon;
- die Bedienung nur der Ortschaft Nadling würde ohne Himmelberg genauso rd. € 13.000 kosten - die Beteiligung Himmelbergs senkt für Steindorf daher den Aufwand (umgekehrt gilt das allerdings genauso);
- diese niedrigen Kosten sind überhaupt nur durch die Kooperation aller drei Akteure möglich, weil KärntenBus hier nur die für die "Nadling-Schleife" anfallenden Mehrkosten berechnet hat (nur zusätzl. Bewegungskosten; die Fahrzeug-Fixkosten u. Lenkerstunden liegen auf der Hauptlinie Turrach-Feldkirchen und diese bezahlt die VKG mit rd. € 320.000);

Angedacht und in Planung ist auch, dass der Postbusshuttle einen zusätzlichen Haltepunkt in Nadling einrichten könnte.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.12.2023 vorbereitet und die vorliegende Kooperationsvereinbarung über das Zusatzangebot für den Regionalverkehr Tiffnerwinkl- Nadling einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den vorliegenden Kooperationsvertrag für das Planungsgebiet Tiffnerwinkl Nadling der Verkehrsregion Feldkirchner Hügelland, zwischen der Gemeinde Himmelberg, dem Verkehrsverbund Kärnten GmbH sowie der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, vollinhaltlich.
Findet dies die Zustimmung?

Punkt 8 b – Beratung & Beschlussfassung – Nachtrag zur Vereinbarung Taxi Roland – Kindertransport

In der Sitzung des Gemeinderates am 02.11.2022 wurde die Vereinbarung betreffend Kindertransport mit der Firma Taxi Roland KG beschlossen.

Die Entschädigung beträgt bis dato € 2.000,-- brutto bis max. 1000 gefahrene Kilometer/Monat.

Mit Schreiben vom 13.11.2023 teilt die Firma Taxi Roland mit, dass sich die Kilometeranzahl gegenüber dem Vorjahr erhöht hat.

Derzeit werden Montag bis Donnerstag jeweils 84 km und Freitag 65 Kilometer gefahren. Dies ergibt wöchentlich 400 km (monatlich 1.600 km).

Aufgrund der Kilometer und der erheblich gestiegenen Betriebskosten sieht sich die Firma Taxi Roland gezwungen, die monatliche Pauschale von € 2.000,-- auf € 2.400,-- brutto zu erhöhen.

Die höhere Kilometeranzahl ergibt sich daraus, dass sich die Fahrstrecke im Schuljahr 2023/2024 etwas verändert hat. Bis dato wurde nur bis Langacker 2 gefahren, im Schuljahr 2023/2024 hat sich die Strecke bis Nadling ausgeweitet. Weiters wurde die Strecke in Steindorf bis unter die Bahn ausgeweitet.

Da die Firma Taxi Roland ein sehr verlässlicher Partner für die Gemeinde ist und sie die An- bzw. Abfahrt in die km-Anzahl nicht einberechnet, wäre von Seiten der Referentin die Erhöhung zu befürworten, zumal im Schuljahr 2022/2023 die 1000 km-Grenze schon überschritten wurde. Der km-Preis beträgt somit € 1,50.

Der Nachtrag zur bestehenden Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.12.2023 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den vorliegenden Nachtrag zur Vereinbarung zwischen der Gemeinde Steindorf und der Firma Taxi Roland KG, vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 c – Beratung & Beschlussfassung – Vereinbarung Schneeräumer

Am 4. Oktober 2023 wurde die alljährliche Sitzung für die Schneeräumer im Gemeindeamt abgehalten. In einer schriftlichen Mitteilung gab Herr Herbert Raspotnig bekannt, dass er künftig keine Schneeräumungsdienste mehr erbringen wird. Darüber hinaus wurde in der Versammlung bekanntgegeben, dass Herr Rangetiner nicht mehr über die notwendige Ausrüstung für die Schneeräumung verfügt und den Winterdienst nicht mehr durchführen kann.

Im Rahmen der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 31.10 wurde in Bezug auf die Schneeräumung im Bereich Tiffen/Nadling die Auftragsvergabe an die Firma „Die Dienstleister GmbH“ beschlossen und ist daraufhin ein Auftrag ergangen.

Während des am Wochenende (1-3.12.) eingetretenen Wintereinbruchs traten erhebliche Probleme in Bezug auf die Schneeräumung durch den zuständigen Fahrer der Firma auf. Trotz wiederholter Aufforderungen durch den Bauhofleiter wurde die Schneeräumung nicht durchgeführt. In Rücksprache zwischen dem Referenten der Gemeinde mit dem Verantwortlichen der Firma wurde der Vertrag im Einvernehmen aufgelöst.

Diesbezüglich konnte kurzerhand mit Hr. Lassacher ein Schneeräumer vor Ort (Tiffnerwinkl) für den Winterdienst im Bereich Tiffen/Nadling gewonnen werden.

Die Angelegenheit hinsichtlich der Vereinbarungen mit den Schneeräumern wurde in den Sitzungen des Gemeindevorstandes vom 31.10.2023 sowie 05.12.2023 ausführlich behandelt.

Folgend die Einteilung der Schneeräumung ab 2023/2024 sowie die im Gemeindevorstand vorberatenden Stundensätze:

Rogatsch Jürgen – Bereich Golker Bergstraße & Ortsteil von Steindorf oberhalb der Bahn.

Bereitstellung: € 1000,-- Netto

Stundensatz: € 102,-- Brutto (keine Feiertag- & Nachtzuschläge)

Berger Emmerich - hat im letzten Jahr schon ausgeholfen – Bereich Steindorf unterhalb der Bahn vom Morgenfurt bis Lattritsch (Sonnberg)

Bereitstellung: € 1000,-- Netto

Stundensatz: € 102,-- Brutto (keine Feiertag- & Nachtzuschläge)

Winkler Lukas - (wird von Fa. Missbichler bereitgestellt und in Rechnung gestellt) – Bereich Unterberg Gewerbepark bis Bodensdorf (Lindenweg)

Bereitstellung: € 1000,-- Netto

Stundensatz: € 102,-- Brutto (keine Feiertag- & Nachtzuschläge)

Jakl Franz – Bereich Stiegl - Einfahrt AHA Seniorenzentrum bis ehemaliges Kaufhaus Wendl und Gemeindeanteil Straße Sallach/Manessen

Bereitstellung: € 1000,-- Netto (5h von der Bereitstellung sind abzubauen)

Stundensatz: € 125,-- Brutto (keine Feiertag- & Nachtzuschläge)

Lassacher Hubert – Bereich Nadling/Apetig/Langacker/Pfaffendorf/Tiffen /Leinig/Burgrad

Bereitstellung: € 1000,-- Netto (5h von der Bereitstellung sind abzubauen)

Stundensatz: € 125,-- Brutto (keine Feiertag- & Nachtzuschläge)

Bauhof Gemeinde Steindorf - Bereich Winkl-Ossiachberg und restlicher Bereich Bodensdorf

Ein grafischer Raumplan der jeweiligen Bereiche wurde erstellt und liegt dem Sitzungsvortrag bei. Die Stundensätze (indexgesichert) wurden grundsätzlich auf der Grundlage der Richtwerte des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Ladenwicklung (<https://oekl.at/richtwerte-online/>) berechnet und im Rahmen der Sitzung des Gemeindevorstandes vorberaten und einstimmig beschlossen. Die entsprechenden Vereinbarungen wurden im Entwurf vorbereitet und liegen dem Sitzungsvortrag bei.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die vorliegenden Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Steindorf und den Schneeäumern (Rogatsch, Berger, Winkler [Fa. Missbichler], Jakl, Lassacher) vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 d – Beratung & Beschlussfassung – „Bildungszentrum Bodensdorf – Sanierung und Adaptierung VS“ – Fördervereinbarung

Wie bereits mehrmals in den Sitzungen der Gemeindegremien mitgeteilt wurde, ist geplant, in Bodensdorf ein Bildungszentrum zu errichten. Laut der Hochbauabteilung des Landes Kärnten, vertreten durch DI Fercher und Herrn Pobaschnig, soll in einem ersten Schritt die Volksschule Bodensdorf einer Generalsanierung unterzogen werden.

Um in den Pool des Schulbaufonds zu gelangen, wurde Hr. BM DI Huber von Landesseite beauftragt, eine Grobkostenschätzung über die Generalsanierung zu erarbeiten. Diese beläuft sich auf ~ 2,1 Mio. €.

Am 24.11.2023 wurde vom Kärntner Bildungsbaufonds mitgeteilt, dass in der 2. Kuratoriumssitzung des Kärntner Bildungsbaufonds das Bauvorhaben „Bildungszentrum Bodensdorf – Sanierung und Adaptierung VS“ mit einem voraussichtlichen förderfähigen Kostenaufwand

von € 2.106.395,-- brutto und einem daraus resultierenden voraussichtlichen Fondsbeitrag (75 %) von € 1.580.000,-- brutto in den Fondsförderplan aufgenommen wurde.

Die Fördervereinbarung wurde in 2-facher Ausfertigung der ha. Gemeinde übermittelt und ist diese innerhalb von 4 Monaten an die Fondsverwaltung zu retournieren. Langt innerhalb dieser Frist keine unterzeichnete Fördervereinbarung beim Fonds ein, so gilt diese Förderzusicherung als zurückgezogen.

Als 1. Schritt soll nun diese Generalsanierung der Volksschule (thermische Sanierung, Fensteraustausch etc.) stattfinden. Weiters soll ein Zubau für eine zentrale Garderobe entstehen und der Eingang in den unteren Bereich der Volksschule verlegt werden. Das sog. „Probeklokal“ wird für die schulische Tagesbetreuung verwendet. Die Musikschule wird ausgelagert und soll als 2. Schritt ein Architektenwettbewerb für die Errichtung von Räumlichkeiten für die Musikschule und für einen Umbau des Gemeindehauses im März 2024 durchgeführt werden.

Am 30.11. fand letztmalig eine Besprechung mit der Direktorin Frau Struckl, der Leiterin der Ganztageschule Frau Schellander, Herrn Fister, Bürgermeister Kavalier, Referentin Köffler-Kavalier sowie Herrn BM Klaus Huber statt. In dieser erläuterte Herr Huber den Beteiligten die möglichen Umbauarbeiten gemäß Schritt 1, wie in der Grobkostenschätzung dargestellt.

Es ist noch eine weitere, intensivere und vor allem gut überdachte Planung erforderlich.

Zur Sicherung der Fördermittel wird vorgeschlagen, in der Zwischenzeit den Beschluss über die vorliegende Fördervereinbarung zu fassen.

Die Angelegenheit wurde letztmalig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.12.2023 vorberaten und die vorliegende Fördervereinbarung vollinhaltlich beschlossen.

Wortmeldungen:

GR Thaler teilt mit, dass er immer gegen die Schulschließung in Tiffen war und wird er deshalb gegen die Fördervereinbarung stimmen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Gemeinde mehrmals aufgefordert wurde, ein Schulstandortkonzept zu erstellen und nun die Expositur Tiffen mit Bescheid der Bildungsdirektion mit Ende des Schuljahres 2023/2024 geschlossen wird. Die Gemeinde hat dagegen berufen und auch einen Vorlageantrag an das Landesverwaltungsgericht mit dem Ersuchen um eine öffentliche Verhandlung gestellt. Aufgrund der Schülerzahlen ist es nicht möglich, die Schule zu erhalten.

GV DI Blasge fragt, ob die Planung ausgeschrieben wird.

Der Bürgermeister teilt mit, dass entweder ausgeschrieben oder eine Direktvergabe stattfinden wird.

GR Weissenbacher hat mit der Schulschließung auch keine Freude, wird jedoch der Vereinbarung zustimmen.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die vorliegende Förderungsvereinbarung für das Vorhaben „Bildungszentrum Bodensdorf – Sanierung und Adaptierung VS“ vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird mit 18 zu 5 Gegenstimmen (GR Tauchhammer, GR Gasser, GR Thaler, GR Heilinger, GV Santer-Hochsteiner)

Punkt 8 e – Beratung & Beschlussfassung – Finanzierungsvereinbarung Badeanlage Seebad Bodensdorf (Gemeinde Steindorf, Tourismusverband Gerlitzen Alpe – Ossiacher See, Region Villach Tourismus)

Die vom Tourismusverband Gerlitzen Alpe-Ossiacher See übermittelte Finanzierungsvereinbarung (im Entwurf) in Angelegenheit der Badeanlage Seebad Bodensdorf wurde bereits mehrfach in den Sitzungen des Gemeindevorstandes vorberaten und diskutiert.

Diese Vereinbarung soll die finanzielle Beteiligung des TVB und der Region an dem Projekt „Seebad Bodensdorf“ regeln und beinhaltet zusätzliche Verpflichtungen und Auszahlungsbedingungen. Nach Rücksprache mit unserem Anwalt Hr. Mag. Fischer wurden diese Bedingungen als übertrieben erachtet, und er empfahl, die Vereinbarung in ihrer aktuellen Form nicht zu unterzeichnen.

Bei einem ersten Treffen zwischen der Gemeinde Steindorf - Hr. Bürgermeister Kavalier & dem Referenten sowie Pächter des Strandbades Hr. Blasge, der Obfrau des Tourismusverbandes Fr. Zorn und den Geschäftsführer der Region Villach Tourismus Herrn Overs wurden überarbeitete Formulierungsvorschläge für die Vereinbarung angesprochen und diese daraufhin dem TVB und der Region übermittelt. Dies wurde dann letztmalig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 31.10.2023 vorberaten.

Letztmalig hat nun eine neuerliche Besprechung zwischen der Gemeinde (Bürgermeister/Referent), dem TVB (Zorn-Jäger) sowie der Region (Hr. Overs) am 13.11.2023 stattgefunden. Es konnten die restlichen offenen Punkte geklärt und vorab besprochen werden. Die nun vorliegende finale Version der Finanzierungsvereinbarung wurde 28.11.2023 der Gemeinde übermittelt.

Im Grundsatz regelt die Vereinbarung die Finanzierungsbeteiligung des TVB GA – OS sowie der RVT zum Projekt Naturerlebnis Bodensdorf (Seebad Bodensdorf) über € 600.000,-- (aufgeteilt auf 10 Jahre à € 60.000,--).

Neben der Finanzierung folgend einige Eckpunkte (Verpflichtungen für die Gemeinde) aus der Vereinbarung:

- Öffnungszeiten 01. Mai bis 30.September (07:00 bis 22:00 Uhr)
- Gastronomie 10. Mai bis 30.September (10:00 bis 20:00 Uhr)
- Einhaltung der Nachtruhe ab 22:00 Uhr
- Maximal 10 Veranstaltungen pro Jahr (4 Pro Monat) & Herstellung Einvernehmen mit Leitung des Hotel SeeRose
- Einbeziehung des TVB/Region bei der Pächtersuche (im Falle eines Wechsels)

Die Angelegenheit wurde nun letztmalig in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.12.2023 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die vorliegende Finanzierungsvereinbarung („Badeanlage Seebad“) zwischen der Gemeinde Steindorf, dem Tourismusverband Gerlitzen Alpe – Ossiacher See und der Region Villach Tourismus GmbH vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 f – Vorberatung über eine Vereinbarung mit der Gemeinde Glanegg über ein Personalübereinkommen & Grundsatzbeschluss der Durchführung im Rahmen eines IKZ-Modells (Mittel 2023)

Die Strukturänderungen in der Verwaltungsgemeinschaft führen dazu, dass der Zugriff auf die

Leistungen der Sachverständigen nicht mehr in gewohnter Form möglich ist.

Ursprünglich war geplant, die Verwaltungsgemeinschaft bis zum 31.12.2023 aufzulösen und ab dem 01.01.2024 einen entsprechenden Verband zu gründen. Jedoch ergaben aktuelle Informationen, die während der Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft bekanntgegeben wurden, dass diese Änderungen nun zum 30.06.2023 (Auflösung) bzw. 01.07.2023 (Gründung des Verbandes) erfolgen sollen. Bisher liegt jedoch keine offizielle schriftliche Mitteilung seitens der Verwaltungsgemeinschaft vor.

Um sicherzustellen, dass die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See auch nach den strukturellen Veränderungen im Bereich "Hochbau" weiterhin über einen amtlichen Sachverständigen verfügen kann, wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Glanegg ein Personalübereinkommen ausgearbeitet. Unser Sachverständiger Hr. Dipl.-HTL-Ing. Hans-Jörg Querk hat ein bestehendes Dienstverhältnis in der Gemeinde Glanegg. Das Personalübereinkommen regelt die Zuweisung des Dienstnehmers zum Zweck der Erledigung von Aufgaben nach der Kärntner Bauordnung als Amtssachverständiger (Bautechniker).

Aufgrund der letzten Informationen wird die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen voraussichtlich bis zum 30.06.2023 bestehen bleiben. Ab dem 01.07.2023 ist geplant, eine entsprechende Vereinbarung mit der Gemeinde Glanegg abzuschließen. Ein erster Entwurf liegt dem Sitzungsvortrag bei.

Es ist zu beachten, dass das Projekt als Modell der Interkommunalen Zusammenarbeit förderfähig ist. Für das Jahr 2023 stehen noch Mittel für die Interkommunale Zusammenarbeit in Höhe von € 40.000,-- zur Verfügung. Um diese Mittel zu sichern, ist eine entsprechende Beschlussfassung im Grundsatz erforderlich.

Die Vereinbarung sowie die erforderlichen Projektunterlagen sollen bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates im Frühjahr in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Glanegg vorbereitet werden.

Über die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 30.11.2023 informiert und diskutiert.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.12.2023 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Für GR Vidoni ist es eine komplizierte Angelegenheit mit der VG ist jedoch sehr froh, dass wir einen guten Sachverständigen bekommen und es wahrscheinlich dadurch auch zu einer Beschleunigung der Bauverfahren kommen wird, da nur mehr 2 Gemeinden auf den Sachverständigen zugreifen.

Der Bürgermeister versteht sein Ansinnen. Die Bauverfahren sind jedoch sehr aufwendig geworden und hat er als Baureferent ein hohes Interesse, dass bei den Vorprüfungen alles passt.

GR Thaler fragt, ob der Sachverständige auch für den Tiefbau zuständig sein wird.

Für den Bürgermeister ist dies so angedacht.

GV DI Blasge fragt nach den Kosten für die Gemeinde.

Lt. Bürgermeister werden sich die Kosten auf ca. € 80.000,-- belaufen. Die Gemeinde Steindorf hat für die ZWA und Grundsteuer immer ca. € 160.000,-- bezahlt + Pensionen der ehemaligen Mitarbeiter.

GR Gasser teilt mit, dass zuerst 3 Gemeinden sich den Sachverständigen teilen wollten und jetzt nur mehr zwei. Was macht der SV mit der restlichen Zeit. Im Antrag steht, dass er nur für Hochbau zuständig ist.

Der Bürgermeister teilt mit, dass seinerzeit 2 SV für den Bezirk und Herr Rautnig für das Wasserangelegenheiten zuständig waren. Seiner Meinung nach ist die Auslastung für Hochbau + Tiefbau gegeben.

Für GV DI Blasge wünschen sich alle, dass dadurch auch die Qualität verbessert wird.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge im Grundsatz das Projekt „Personalübereinkommen mit der Gemeinde Glanegg – Amtssachverständiger Hochbau + Tiefbau“. Zusätzlich sollen zur ersten Finanzierung die abrufbaren Mittel aus dem Topf – IKZ 2023 für das Projekt herangezogen werden.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 g – Beratung & Beschlussfassung – Kaufangebot der K-BV (Kärntner Beteiligungsverwaltung) zu Gst. 316/3, KG 72337

Einleitend wird festgehalten, dass seit Oktober 2007 eine bestehende Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der vormals Kärnten Tourismusholding G.m.b.H. existiert.

In der Vereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde der Land Kärnten Beteiligungen GmbH eine unwiderrufliche, beglaubigte Verkaufsvollmacht zu erteilen, wobei diese Vollmacht unter folgenden Bedingungen verwenden darf (einige Eckpunkte aus der Vereinbarung):

- a) Verwendung des Grundstückes für die Errichtung eines Projektes zur touristisch gewerblichen Nutzung
- b) Erzielung eines Kaufpreises von zumindest € 58,--/m²
- c) Vor Ausübung der Verkaufsvollmacht ist zwischen der Gemeinde (Gemeindevorstand) und der Kärntner Tourismusholding über das Projekt Einvernehmen herzustellen.

Zudem musste der Verkaufserlös für touristische Zwecke verwendet werden.

Mit der Nachfolgegesellschaft der Land Kärnten Beteiligungsverwaltung wurde im Jahr 2017 eine Anpassung des ursprünglichen Vertrages per Beschluss des Gemeinderates vom 05.07.2017 vorgenommen. Der Kaufpreis wurde in dieser mit zumindest € 120,--/m² festgelegt. Auch muss der erzielte Kaufpreis nicht mehr zwingend für die touristische Infrastruktur verwendet werden. Die Vereinbarung sieht eine unwiderrufliche Kündigung bis 31.10.2022 vor und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr (Kündigungsfrist 3 Monate). Die Verkaufsvollmacht erlaubt den Verkauf des Grundstückes, wenn bestimmte Bedingungen eintreten, wozu zwar ein Einvernehmen über das Projekt gehört, nicht aber bedarf ein Verkauf noch einer Zustimmung der Gemeinde Steindorf.

Die Kärntner Beteiligungsverwaltung hat der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See für den Kauf des Grundstückes, Parz. Nr. 316/3, KG: 72337 – Steindorf, ein Angebot in Höhe von € 1,920.000,00) unterbreitet (lt. Genehmigung – Aufsichtsrat der K-BV).

Die Fläche, des im Besitz der Gemeinde befindlichen Grundstückes, hat ein Ausmaß von 6.830m². Zwei voneinander unabhängige Gutachter haben in Ihrer Bewertung fast idente Quadratmeterpreise errechnet (€ 281,11 bzw. € 280,00).

Die Angelegenheit wurde bereits im Zuge der Sitzungen des Gemeindevorstandes vorbereitet.

Grundsätzlich standen die Mitglieder des Gemeindevorstandes dem Verkauf des Grundstückes positiv gegenüber. Der K-BV wurde daraufhin mitgeteilt, dass die Verwendung des Grundstückes (im Zuge eines gesamtheitlichen Projektes am Seewirtareal) für die Errichtung eines Projektes zur touristisch gewerblichen Nutzung im Vertrag Einklang finden muss. Es muss klar geregelt werden, dass sogen. „kalte Betten“ im Bereich des Seewirtareals nicht entstehen dürfen.

Die K-BV hat dies im vorliegenden Vertragsentwurf unter Punkt 1.5 wie folgt aufgenommen:

1.5 Die Käuferin erklärt im Sinne einer unverbindlichen Absichtserklärung, dass sie derzeit plant, den Kaufgegenstand gemeinsam mit den der Käuferin bereits gehörigen Grundstücken 309/2 und 1140 je GB 72337 Steindorf nach Abwicklung des gegenständlichen Kaufvorganges sowie Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung in einem hinsichtlich des Grundstücks 309/2 GB 72337 Steindorf anhängigen Rechtsstreites in Übereinstimmung mit der bestehenden Widmung des Kaufgegenstandes sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 3 des Gesetzes über die Kärntner Beteiligungsverwaltung (LGBl. 28/2016, zuletzt geändert durch LGBl. 85/2022) zur langfristigen Verpachtung auszuschreiben und im Pachtvertrag Bestimmungen vorzusehen, welche den Pächter zur Errichtung und zum Betrieb eines touristischen Betriebes auf den vorgenannten Flächen verpflichten und der etwaigen Entstehung sogenannter „kalter Betten“, also Freizeitwohnsitzen, Konzepten gemäß dem Teilzeitnutzungsgesetz, Dauercamping, der dauerhaften Vergabe von Zimmern an bestimmte Personen etc. entgegenwirken.

In diesem Zusammenhang hat die K-BV auf die gesetzliche Ausrichtung der Kärntner Beteiligungsverwaltung insbesondere auf die **Pflicht zur Berücksichtigung der Interessen des Landes Kärnten unter Bedachtnahme volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte und öffentlicher Interessen (§ 3 Abs. 3 K-BVG)** sowie auf den ebenfalls gesetzlich verankerten **Schwerpunkt im Bereich touristischer Infrastruktur (§ 3 Abs. 4 K-BVG)** hingewiesen.

Zudem ist in der derzeit geltenden Fassung der Kärntner Landesverfassung geregelt, dass der **Zugang der Allgemeinheit** zu Bergen, **Seen**, Flüssen und sonstigen Naturschönheiten – unter Achtung des Eigentumsrechtes – zu sichern ist (Art. 7a Abs. 2 Z 5 K-LVG) und, dass sich das Land Kärnten zur **möglichsten Erhaltung seines und des Eigentums von Rechtsträgern** im Sinne des Art. 70 Abs. 2 Z 2 bis 4 und Abs. 3 an Seeufergrundstücken bekennt (Art. 7b iVm Art. 70 Abs. 2 Z 2 K-LVG).

Weiters wurde mitgeteilt, dass auch die Genehmigung des Erwerbes des Grundstück Nr. 316/3, KG 72337 Steindorf, durch den Aufsichtsrat der K-BV unter der Angabe erfolgte, dass für die Gesamtfläche ein langfristiger Pachtvertrag unter Bedachtnahme auf die wesentlichen Vorgaben, nämlich, dass die Liegenschaften im Eigentum der K-BV verbleiben, als Ganzjahresbetrieb bewirtschaftet werden, ausschließlich touristisch genutzt werden sollen (keine kalten Betten) und der öffentliche Seezugang gewährleistet bleibt, ausgeschrieben werden soll.

Die Ziele der Gemeinde über die weitere Verwendung des Grundstückes sollten sich dementsprechend mit den Zielsetzungen des Landes decken.

Über die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 30.11.2023 informiert und vorberaten.

Im Zuge der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.12.2023 stand der Verkauf der Verkauf des Grundstückes und ein entsprechender Abschluss des Kaufvertrages mit der K-BV zur Beratung und Beschlussfassung. Die Angelegenheit wurde nach ausführlicher Vorberatung einstimmig beschlossen.

In Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde bedarf der Verkauf keiner zusätzlichen Genehmigung der Landesregierung, da die Einverleibung des Eigentumsrechtes vor mehr als 20 Jahren erfolgte.

Wortmeldungen:

GR Thaler teilt mit, dass diese Angelegenheit schon im Gemeindevorstand besprochen wurde. Für ihn ist die Verwertung grundsätzlich positiv, da wir keine kalten Betten wollen. Er fragt, ob es verbindlich geregelt ist, dass das Areal nicht für Spekulationen verwendet wird. Dies müsste wirklich geprüft werden.

Der Bürgermeister hat auch kein Interesse, dass kalte Betten entstehen. Wenn kein Projekt entsteht, bleibt es eine grüne Wiese. Außerdem ist es kein Verkauf des Grundstückes sondern soll nur ein Baurecht eingeräumt werden. Mit unserem Grundstück hat die Gemeinde keinen Seezugang und ist dieses Grundstück interessant für eine Gesamtentwicklung.

Für Vzbgm. Hatberger gibt es gesetzliche Grundlagen. Er ist auch gegen kalte Betten und muss dies im Vertragswerk genauestens geregelt werden.

GV DI Blasge teilt mit, dass die Gemeinde Steindorf jetzt schon an den KPV gebunden ist. Die Gemeinde kann das Grundstück selbst nicht verwerten. Für das Land ist die Größe des Grundstückes entscheidend.

Für GR Gasser kann das Land nur über das fordere Grundstück bestimmen. Für sie ist dies das einzige Grundstück, wo die Gemeinde noch ein Mitspracherecht hat. Sie fragt, ob der Kaufvertrag gemeindeintern geprüft wurde. Für sie soll das Grundstück nicht verkauft sondern nur ein Baurecht eingeräumt werden.

Der Bürgermeister teilt mit, dass unser RA Fischer den Vertrag geprüft hat. Das Grundstück wird nicht verkauft sondern nur ein Baurecht vergeben.

Für GR Vidoni hat sich die Gemeinde schon 2006 komplett ausgeliefert. In der Zwischenzeit wurde die Vereinbarung etwas verbessert.

GR Heilinger bringt einen Antrag gem. § 41 Abs. 5 K-AGO zur Geschäftsbehandlung auf Absetzung des Tagesordnungspunktes ein.

Dieser Antrag wird mit 19 zu 4 Gegenstimmen (GR Gasser, GR Heilinger, GR Thaler, GV Santer-Hochsteiner) abgelehnt.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den Verkauf des Grundstückes Parz. Nr. 316/3, KG 72337 an die Kärntner Beteiligungsverwaltung lt. vorliegendem Entwurf Kaufvertrag in Ausmaß von € 1.920.000,00.

Findet dies die Zustimmung? Dieser Antrag wird mit 19 zu 4 Gegenstimmen (GR Gasser, GR Heilinger, GR Thaler, GV Santer-Hochseiner) beschlossen.

Punkt 8 h – Beratung & Beschlussfassung – Stellenplan 2024

Der Stellenplan sieht ab 01.01.2024 folgende Änderungen vor:

Der Planstelle des Finanzverwalters mit 01.02.2024 neu besetzt. Auf Grund des Objektivierungsverfahrens und des Beschlusses des Gemeinderates vom November wurde die Stelle bereits intern nachbesetzt.

Die derzeitige nun freiwerdende Planstelle (MA Abgaben) wird ab 01.02.2024 vom Stellenwert 36 auf Stellenwert 33 reduziert (Leitung Standesamt entfällt).

Auch wird die Planstelle (MA-Bürgerservice - 50% Anstellung) ab 01.01.2024 von dzt. 30 auf Stellenwert 33 erhöht. Die Evaluierung der Planstelle wurde in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeservicezentrum neu vorgenommen und auf Grund des schon erweiterten Aufgaben- und Verantwortungsbereich angepasst (Sachbearbeitertätigkeiten inkl. Bescheiderstellungen und Vorbereitungen für 2. Instanz etc.)

Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen gemäß Kärntner- Gemeindemitarbeiterinnengesetz und der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung für den

vorliegenden Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 ab 01. Jänner 2024 wurde im Zusammenarbeit Gemeindeservicezentrum bearbeitet und bestätigt. Der Entwurf der Verordnung wurde über das elektronische Amtsblatt der Gemeindeaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

In Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde Hr. Mag. Winzely wurde der Stellenplan dahingehend angepasst, dass beide Stellenänderungen per 01.02.2024 durchgeführt werden. Nach Begutachtung der übermittelten Stellenplan-Entwurfs wurde per Schreiben vom 11.12.2023 mitgeteilt, dass gegen den Beschluss des Stellenplanes für das Jahr 2024 vonseiten der Aufsichtsbehörde keine Einwände bestehen.

Die Gesamtsumme der Stellenwert-Punkte in der Allgemeinen Verwaltung verändern sich sohin ab 01.01.2024 nicht (375) und verringern sich mit 01.02.2024 sohin auf 373,50 und liegen im dem vom Land Kärnten vorgegebenen Beschäftigungsrahmenplan.

Der vorliegende Entwurf – Stellenplan 2024 wurden im Zuge der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.12.2023 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag dieser möge den vorliegenden Stellenplan 2024 vollinhaltlich beschließen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9 a – Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Kanalgebührenverordnung Zahl: 851-6/2023 gemäß Antrag des Wasserverbandes Ossiacher See

Die Angelegenheit wurde erstmalig im Finanzausschuss vom 16. Oktober 2023 vorberaten. Es wurde informiert, dass seitens des Wasserverbandes Ossiacher See eine Änderung der Kanalbenützungsgebühren in der Vorstandssitzung am 11. Oktober 2023 beschlossen wurde.

Gemäß Anschreiben des Wasserverbandes Ossiacher See wurde im Vorstand eine Gebührenindizierung sowie eine Reduzierung der Mindestabnahmemenge wie folgt beschlossen:

1.) Erhöhung der Kanalbenützungsgebühren für Schmutzwasser brutto (inkl. 10% USt.)

beginnend ab:

01.01.2024	von € 3,06/ m ³	auf	von € 3,15/ m ³
01.01.2025	von € 3,12/ m ³	auf	von € 3,29/ m ³
01.01.2026	von € 3,18/ m ³	auf	von € 3,41/ m ³
01.01.2027	von € 3,18/ m ³	auf	von € 3,51/ m ³
01.01.2028	von € 3,18/ m ³	auf	von € 3,61/ m ³

2.) Reduzierung der Mindestabnahmemenge von 70 m³ auf 60 m³ pro Objekt.

Die Mitgliedsgemeinden sollen wie bisher den eigenen Verwaltungsaufwand zu den im Verband beschlossenen Kanalbenützungsgebühren für Schmutzwässer aufschlagen.

Der Verwaltungsaufwand der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See soll wie bisher € 0,08 pro m³ betragen. Aufgrund der Vorgaben des Wasserverbandes betragen die neuen Tarife ab 2024:

Aufgrund der Vorgaben des Wasserverbandes betragen die neuen Tarife ab 2024:

Tarif NEU	WVO		Gemeinde			bisher
	brutto	netto	*	netto	brutto	
2024	€ 3,15	€ 2,86	€ 0,08	€ 2,94	€ 3,24	€ 3,14
2025	€ 3,29	€ 2,99	€ 0,08	€ 3,07	€ 3,38	€ 3,20
2026	€ 3,41	€ 3,10	€ 0,08	€ 3,18	€ 3,50	€ 3,26
2027	€ 3,51	€ 3,19	€ 0,08	€ 3,27	€ 3,60	
2028	€ 3,61	€ 3,28	€ 0,08	€ 3,36	€ 3,70	

Ein Verordnungsentwurf wurde diesbezüglich vorbereitet und bereits dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Prüfung übermittelt. Die Verordnung soll mit 01.01.2024 in Kraft treten.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 30.11.2023 einstimmig vorberaten sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.12.2023 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister teilt mit, dass er seinerzeit schon Bedenken gegen die Erhöhung geäußert hat. Er hätte gerne im Vorfeld Informationen betreffend die Erhöhung gehabt, damit dieser Punkt in der Gemeinde Steindorf vorberaten werden kann. Im WVO wurde die Erhöhung mehrheitlich beschlossen. Die Gemeinde hat im Gemeinderat leider keine Möglichkeit, einen anderen Beschluss zu fassen.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die vorliegende Kanalgebührenverordnung – Zahl: 851-6/2023 (Anpassung der Benützungsgebühr und Reduzierung der Mindestabnahmemenge von 70m³ auf 60m³ pro Objekt ab 01.01.2024) vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9 b – Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Ortstaxenverordnung Zahl: 920-9/2023 – Erhöhung der Ortstaxe gem. Antrag des Tourismusverbandes Gerlitzten Alpe – Ossiacher See

Die Angelegenheit wurde erstmalig im Finanzausschuss vom 16. Oktober 2023 vorberaten. Auf Antrag des Tourismusverbandes Gerlitzten Alpe – Ossiacher See besteht der Wunsch, dass die Ortstaxe der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See so bald wie möglich auf das Höchstausmaß von € 2,- pro Nächtigung und pro Person angehoben wird.

Lt. § 4 Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz ist die Ortstaxe durch Verordnung des Gemeinderates je Person und Nächtigung zwischen 0,36 Euro und 2 Euro festzusetzen.

Die letzte Erhöhung der Ortstaxe erfolgte am 1. Januar 2014. Der aktuelle Satz beträgt derzeit € 1,40 pro übernachtungspflichtiger Person pro Nacht. Vom Tourismusverband wird der Antrag auf Erhöhung damit argumentiert, dass Aufgrund der steigenden Energiekosten, der allgemeinen Preissteigerung und der hohen Inflation die Umsetzung von touristischen

Projekten sowie die Wartung und Betreuung der öffentlichen Freizeitinfrastruktur zunehmend schwieriger wird.

Die Ortstaxe wird seitens der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See eingehoben und an den Tourismusverband (50 %) und die Region Villach (45 %) weiter verrechnet. Der Gemeinde bleiben 5 % für den Verwaltungsaufwand.

Auf Basis der Durchschnittseinnahmen der letzten 4 Jahren ergeben sich folgende Mehreinnahmen:

Ortstaxe	€ 137.120,00
Pauschalierte Ortstaxe	€ 51.420,00

Die Angelegenheit wurde im Rahmen der Finanzausschusssitzung vom 16.10.2023 vorgestellt und wie folgt erörtert:

Der Tourismusverbandes Gerlitzen Alpe – Ossiacher See hat bereits im Frühjahr um die Erhöhung der Ortstaxe auf das Höchstausmaß von € 2,- angesucht. Die Gemeinde Ossiach hat bereits seit vielen Jahren die Ortstaxe auf das Höchstausmaß angehoben. Die Gemeinden Treffen und Steindorf sollten gleichziehen. Die Erhöhung der Ortstaxe ist prinzipiell Angelegenheit der Gemeinde und muss mit Verordnung des Gemeinderates beschlossen werden.

Eine Erhöhung von € 0,60 klingt im ersten Moment wenig und ist für einen 4-Sterne Betrieb bei der Zimmerkalkulation sicherlich nicht so spürbar als für einen kleinen Privatvermieter.

Die Katalogplanung und Preisgestaltung für die kommende Wintersaison sowie für das neue Tourismusjahr ist bereits erfolgt und die Preise eingepflegt. Grundsätzlich sollte aber die Orts- und Nächtigungstaxe aus der Zimmerpreiskalkulation herausgenommen werden.

Zusätzlich erhöht sich mit der Anpassung der Ortstaxe auch die pauschalierte Ortstaxe für Zweitwohnungsbesitzer und Dauercamper.

Mit den Einnahmen der Ortstaxe wird das Erlebnis Card Programm finanziert. Dem Gast wird mittlerweile ein großartiges Programm geboten. Die öffentlichen Verkehrsmittel können kostenlos genutzt werden. Die Kärnten Therme Warmbad Villach ist mit einem 2 h gratis Eintritt dabei.

Wöchentliches Aktiv- und Erlebnisprogramm gibt es mittlerweile ganzjährig.

Die Erhaltungsmaßnahmen der Freizeit- und Infrastruktureinrichtungen kosten immer mehr Geld und so würde ein finanzieller Spielraum geschaffen werden.

Angedacht wird, dass durch einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Tourismusverband ein Teil der Einnahmen durch die Erhöhung der Ortstaxe, wieder zurück an die Gemeinde Steindorf fließen. In diesen Vertrag gehören die Pflege der Wanderwege, der Blumenbeete, des Slow Trails usw. mitaufgenommen. Der Tourismusverband muss stärker in die Pflicht genommen werden. Auch ohne Erhöhung der Ortstaxe ist eine Vereinbarung dringend notwendig. Derzeit findet es kaum an Gehör, wenn seitens der Gemeinde Steindorf Kostenbeiträge an den Tourismusverband gestellt werden. Auch die Verhandlungen bei diversen Angelegenheiten (Pachtvertrag, Förderungen,...) betreffend Naturerlebnis Bodensdorf führen zu ständigen

Diskussionen und werden seitens des Tourismusverbandes an eine Ortstaxenerhöhung geknüpft.

Zusammenfassend wird angemerkt, dass eine Ortstaxenerhöhung grundsätzlich angedacht wäre. Ein gewisser Prozentsatz soll durch eine privatrechtliche Vereinbarung dann wieder zurück an die Gemeinde fließen. Die Erhöhung soll heute nur zur Information dienen und soll im Tourismusausschuss weiterbehandelt werden. Vzbgm. Arno Blasge wird auch im Tourismusverband weitere Verhandlungen führen.

Im Zuge der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 31.10.2023 wurde diesbezüglich die Angelegenheit neuerlich vorberaten. Die Vorsitzende des Tourismusverbandes Frau Mag.^a Veronika Zorn-Jäger war bei der Sitzung des Gemeindevorstandes am 31. Oktober 2023 anwesend. Bei dieser Gelegenheit wurden die aktuellen Details zur „Finanzierungsvereinbarung Strandbad“ und zum „Antrag auf „Ortstaxenerhöhung““ erläutert und diskutiert. Von Seiten des Gemeindevorstandes wurde der Obfrau dargelegt, dass bestimmte Kosten, die derzeit von der Gemeinde getragen werden, vom Tourismusverband finanziert werden müssen.

Folgende Maßnahmen & Kostenbeiträge wurden im Zuge der Sitzung festgelegt und an den TVB übermittelt:

- Übernahme der Kosten für die Schutzgebietsaufsicht im Bleistätter Moor (~ ca. € 6.000,--)
- Kostenbeitrag für Ossiacher See Autofrei (~ ca. € 3.000,--)
- Kostenübernahme für Konzerte der Trachtenkapellen am Seespitz Bodensdorf (je 2 Konzerte)
- Übernahme des Kostenanteils der Gemeinde Steindorf für das Seewirtareal in Steindorf - Gst. 1140 KG 72337 (~ € 6.428,45 [2023])
- Planung und Entwicklung der Schiffsanlegestellen im Gemeindegebiet Steindorf (dringliche Planung und Sanierung der Schiffsanlegestelle in St. Urban)
- Planung und Entwicklung der Sommernutzung der Ossiacher See Eishalle in enger Zusammenarbeit mit der Halle.

Letztmalig hat dahingehend eine Besprechung zwischen der Gemeinde (Bürgermeister/Referent), dem TVB (Zorn-Jäger) sowie der Region (Hr. Overs) am 13.11.2023 stattgefunden. Grundsätzlich wurde über die vorbesprochenen Maßnahmen und Kostenbeiträge Einvernehmen hergestellt. Mit Ausnahme des Kostenbeitrages für den Ossiacher See Autofrei.

Der TVB hat die Angelegenheit im Rahmen seiner Vorstandssitzung vom 30.11.2023 behandelt und die vorbesprochenen Maßnahmen und Kostenbeiträge beschlossen.

Die Angelegenheit bzw. die Ortstaxenverordnung wurde im Zuge der Sitzung des Finanzausschusses vom 30.11.2023 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.12.2023 einstimmig beschlossen.

Zur Vorbereitung zur Sitzung wurde in Rücksprache mit Frau Dr. Maria Krenn (Amt der Kärntner Landesregierung) eine eventuell neue Ortstaxenverordnung vorbereitet und liegt bereits eine Positive Verordnungsprüfung vor. Die Verordnung soll mit 01. Jänner 2024 in Kraft treten.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die vorliegende Ortstaxenverordnung – Zahl: 920-9/2023 (Erhöhung der Ortstaxe auf € 2,00 pro abgabepflichtiger Person und Nächtigung ab 01.01.2024) vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9 c – Beratung & Beschlussfassung – Bildung von Rücklagen für laufende Projekte

Die Novelle der VRV 2015 besagt, dass in Zukunft Zuführungen aus dem operativen Haushalt an Projekte nur noch bei positiven Saldo 1 im Finanzierungshaushalt möglich sind.

Der aktuelle Entwurf des Voranschlags für das Jahr 2024 weist einen negativen Saldo 1 im Finanzierungshaushalt von etwa € 260.000,00 aus. Eine Zuführung ist daher nicht möglich.

Beim Projekt „Ankauf Pistenbully sind noch Restmittel aus den bereits erhaltenen Einnahmen von ~ € 18.000,00 vorhanden, die für eine Überdachung vorgesehen ist.

Im Budget 2023 und 2024 der FF Tiffen ist der Ankauf eines Notstromaggregates mit Kosten von insgesamt € 12.300,00 geplant. Die tatsächliche Anschaffung erfolgt aber erst 2024.

Aufgrund der erwähnten Fakten wird vorgeschlagen im Haushalt 2023 eine Rücklage für diese beiden Vorhaben zu bilden.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 30.11.2023 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.12.2023 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge im Haushaltsjahr 2023 für die Projekte „Ankauf Pistenbully“ und „Notstromaggregat – FF Tiffen“ zur Sicherstellung der Finanzierung entsprechende Rücklagen zu bilden.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9 d – Beratung & Beschlussfassung – Abschluss eines Kontokorrentkreditvertrages

Nach § 37 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz können die liquiden Mittel durch die Inanspruchnahme des jeweiligen Kontokorrentrahmens verstärkt werden.

Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf, dass Gesamtausmaß des Kreditrahmens darf, 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

Gemäß diesen Bestimmungen wurden die beiden ortsansässigen Geldinstitute eingeladen ein Angebot für einen Kontokorrentkredit in der Höhe von € 500.000,00 bei fixer Verzinsung für das Haushaltsjahr 2024 zu berechnen.

Sparkasse Bodensdorf 12-Monats-Euribor (4,0280% per 10.11.2022) + Aufschlag von 0,5%, Keinerlei Nebenkosten, außer etwaigen Zinsen

Raiffeisenbank Ossiacher See Fixzinssatz 3,9% fix p.a.
Rahmenprovision vom nicht ausgenutzten Rahmen
0,15% p.a. - Keine Nebengebühren

Der Abschluss eines allfälligen Kontokorrentkredites bei der Raiffeisenbank Ossiacher See wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 30.11.2023 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.12.2023 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge einen allfälligen Kontokorrentkredit für das Haushaltsjahr 2024 bei der Raiffeisenbank Ossiacher See aufzunehmen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9 e – Beratung & Beschlussfassung – Voranschlagsentwurf 2024 und den mittelfristigen Finanzplan 2024 – 2028 gem. VRV 2015

Aufgrund der aktuellen Novellen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 und des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – KGHG ergeben sich folgende relevante Umstellungen auf kommunaler Ebene:

- Die Wertgrenze für „geringwertige Wirtschaftsgüter“ wird von € 400,00 auf € 1.000,00 erhöht.
- Schutzbauten für den Hochwasserschutz oder Projekte der Wildbach- und Lawinenverbauung, sind sofern sich diese im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befinden in die Vermögensrechnung der Gemeinde aufzunehmen.
- Interne Darlehen müssen als gemeindeinterne Forderungen bzw. Verbindlichkeiten mit geänderten Konten transparenter dargestellt und im Finanzierungshaushalt veranschlagt werden.
- Zuführungen aus dem operativen Haushalt an die investive Gebarung sind nur bei einem entsprechenden Saldo 1 des Finanzierungshaushaltes – „SA 1 FHH bereinigt“ erlaubt.
- Bedarfszuweisungen stellen keine Investitionszuschüsse mehr dar, sondern sind in der operativen Gebarung als Transferertrag zu verbuchen.

1. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

Ergebnishaushalt	
Erträge	€ 9,952.200,00
Aufwendungen	€ 10,934.800,00
Nettoergebnis	-€ 982.600,00

Entnahme von Haushaltsrücklagen	€ 157.700,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-€ 824.900,00

Finanzierungshaushalt	
Einzahlungen	€ 9.713.000,00
Auszahlungen	€ 9.942.000,00
Geldfluß aus der operativen Gebarung	-€ 228.600,00

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 97.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-€ 717.200,00
---	----------------------

Die Berechnung der operativen, hoheitlichen Eigenfinanzierungskraft gemäß Begutachtungsformular der Abt. 3 stellt die tatsächlich frei verfügbaren Mittel der Gemeinde dar.
Der bereinigte Saldo 1 des Finanzierungshaushaltes beträgt Minus € 583.600,00.

2. Transferzahlungen

Die Transferzahlungen an das Land und Bezirk im Haushaltsjahr 2024 setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024
GSZ - Bürgermeister-Kostenersatz	20.700,00 €	22.600,00 €
VG – Umlage	166.500,00 €	90.000,00 €
GSZ - Kostenersatz für die Aufgabenbesorgung	3.900,00 €	4.200,00 €
GSZ – CNC-Behördennetzwerk	2.000,00 €	2.000,00 €
GSZ - Pensionsfonds	665.600,00 €	777.100,00 €
Beitrag an die Ktn. Verwaltungsakademie	2.000,00 €	2.000,00 €
Land Kärnten pädagogische Beratungszentren	700,00 €	400,00 €
Kostenbeitrag – Schulsozialarbeit	0,00 €	€ 5.000,00
Land Kärnten Kostenersatz audiovisuelle Lehrmittel	600,00 €	0,00 €
Transfer - VG Feldkirchen Schulgemeindeverband	185.300,00 €	241.000,00 €
Beitrag an den Ktn. Bildungsbaufonds	67.600,00 €	69.300,00 €
Schulerhaltungsbeitrag für Berufsschulen	25.500,00 €	31.400,00 €
Kostenbeitrag für die (Kinder-) Tagesbetreuung	119.200,00 €	167.000,00 €
Sozialhilfe	1.342.500,00 €	1.621.600,00 €
Umlage – Sozialhilfeverband	0,00 €	15.200,00 €
Rettungsbeitrag	45.000,00 €	54.500,00 €
Betriebsabgang der Krankenanstalten	662.300,00 €	807.400,00 €
Verkehrsverbund Kärnten	43.800,00 €	48.300,00 €

Die gemeldeten Transferkosten ergeben für 2024 in Summe eine Erhöhung von € 606.768,08 (18,10%) gegenüber dem Vorjahr.

Die Landesumlage beträgt 2024 € 287.000,00, das bedeutet eine Erhöhung von 1,87%.

Die Ertragsanteile belaufen sich 2023 auf € 4.259.400,00, dies entspricht einer Erhöhung von 3,51%.

3. Gemeindeabgaben

Im Bereich der ausschließlichen Gemeindeabgaben wurden € 1,756.900,00 veranschlagt.

Bezeichnung	VA Vorjahr	EVA2024
Grundsteuer A	7.400,00 €	7.300,00 €
Grundsteuer B	486.600,00 €	488.000,00 €
Kommunalsteuer	518.400,00 €	580.000,00 €
Ortstaxe	320.000,00 €	457.000,00 €
pauschalierte Ortstaxe	118.000,00 €	171.400,00 €
Parkgebühren (Dauermieter)	0,00 €	10.000,00 €
Parkgebühren	40.000,00 €	70.000,00 €
Vergnügungssteuer	3.500,00 €	2.000,00 €
Hundeabgabe	7.000,00 €	7.000,00 €
Zweitwohnsitzabgabe	250.300,00 €	211.100,00 €
Nebenansprüche (Mahngebühren)	2.700,00 €	2.500,00 €
Verwaltungsabgaben Barkasse	7.500,00 €	7.600,00 €
Verwaltungsabgaben	24.000,00 €	24.500,00 €
	1.785.400,00 €	2.038.400,00 €

Die veranschlagten Mehreinnahmen gegenüber 2023 betragen € 253.000,00 (14,71%).

Die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

- Mehreinnahmen im Bereich Kommunalsteuer und Parkgebühren und Erhöhung der Ortstaxe.
- Bei der Zweitwohnsitzabgabe ergibt sich ein Rückgang, da die Nachverrechnungen aus den Vorjahren abgeschlossen ist.

4. Personalkosten

Die Auszahlungen für den Personalaufwand werden mit € 1,729.300,00 veranschlagt, dies bedeutet eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um € 94.000,00 (5,74%).

Die Erhöhung ergibt sich aus der Empfehlung des Landes Kärnten und des Gemeindeservice-zentrums die Löhne 2024 um 9,7% (mittelfristig 2%) zu erhöhen.

Im Zentralamt verringern sich die Personalkosten durch eine Pensionierung und die Reduzierung des Personalstandes im Bauamt (Einschulungsphase Bauamtsleiter).

5. Investitionen

Folgende Projekte sind in der investiven Gebarung vorerst veranschlagt.

Ankauf Löschfahrzeug - FF Bodensdorf	€ 419.400,00
Naturerlebnis Bodensdorf (Strandbad Neu) – Fertigstellung	€ 127.400,00
Restfinanzierung Pistenbully (Überdachung)	€ 18.000,00
Wasserleitungsbau 2024	€ 110.000,00
Ankauf Notstromaggregat – FF Tiffen	€ 12.300,00

Der bereinigte Saldo 1 im Finanzierungshaushalt weist derzeit ein Minus von € 583.600,00 aus.

Es besteht vorerst keine Möglichkeit weitere Investitionen zu tätigen, auch die Bedarfszuweisungsmittel können aus diesem Grund, wie eingangs erwähnt nicht für Projekte verwendet werden.

6. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit wurden ausgeglichen erstellt:

Wirtschaftshof (Kostendeckungsprinzip)	€ 511.700,00
Abwasserentsorgung	€ 744.600,00
Abfallwirtschaft	€ 384.700,00
Wohnhaus "Seestraße 10"	€ 10.200,00
Wasserhaushalt	€ 286.700,00, wobei für Investitionen € 110.000,00 zur Verfügung stehen

7. Subventionen, Förderungen, Unterstützungsbeiträge

Alle sogenannten „freiwilligen Leistungen“ in den Bereichen Bildung, Sport, Gesundheit, Soziales und Landwirtschaft sind auch im Voranschlag 2024 enthalten.

	2023	2024
Subvention Elternvereine	300,00 €	300,00 €
Subvention an Sportvereine	10.500,00 €	10.500,00 €
Subventionen an Kulturvereine	7.600,00 €	7.600,00 €
Heimatspflege - DG-Haus Tiffen, Betriebskosten, etc.	2.500,00 €	2.500,00 €
Heimatspflege - DG-Haus Tiffen - Beitrag Versicherung	1.000,00 €	1.200,00 €
Heimatspflege - DG Steindorf, Subvention (Miete Pillersaal)	6.600,00 €	8.000,00 €
Heimatspflege - Subvention Carinthischer Sommer	500,00 €	500,00 €
Freie Wohlfahrt - Seniorentag, Jubiläen	5.000,00 €	5.000,00 €
Freie Wohlfahrt - Taxibon für Senioren	5.000,00 €	10.000,00 €
Freie Wohlfahrt - Unterstützungsbeiträge, Windelsäcke	2.000,00 €	2.000,00 €
Freie Wohlfahrt - Soziale Unterstützung für Gemeindebürger	5.000,00 €	5.000,00 €
Freie Wohlfahrt - Subvention Seniorenvereine	800,00 €	900,00 €
Jugendförderung	1.000,00 €	1.000,00 €
Jugendwohlfahrt - Studentenförderung	2.000,00 €	2.000,00 €
Jugendwohlfahrt - Beitrag für Neugeborene	2.000,00 €	2.000,00 €
Jugendwohlfahrt - Taxibon - Jugend	1.000,00 €	1.000,00 €
Familienpolitik - Subvention Kindergruppe "MoKiBoDo"	15.800,00 €	28.500,00 €
Familienpolitik - Migration und Integration	500,00 €	500,00 €
Natur- und Landschaftsschutz - Subvention Berg	200,00 €	200,00 €
Förderung - Alternativenergien	10.000,00 €	0,00 €
Wasserrettung - jährliche Subvention	2.000,00 €	2.000,00 €
Rettungsdienste - Förderung Wasserrettung	1.000,00 €	1.000,00 €
Wasserrettung - medizinische Behelfe, Betriebskosten, ...	1.000,00 €	1.000,00 €
Beitrag Gerlitzten Alpenstraße	6.000,00 €	6.000,00 €
Beitrag Bringungsgemeinschaft Tratten - Waldrauth	700,00 €	700,00 €

Beiträge Bringungsgemeinschaften	4.000,00 €	4.000,00 €
IG Sasslerweg, Sallach-Manessen, Waldkeusche-Miretschnig, Friessnig-Tratte		

Land- und Forstwirtschaft - Produktionsförderung

künstliche Besamung	5.000,00 €	5.000,00 €
Zuchttiere, ...	500,00 €	500,00 €
Maschinen, Geräte, Diverses, ...	4.000,00 €	4.000,00 €
Kalkaktion	6.000,00 €	6.000,00 €
Futtermittel	5.000,00 €	5.000,00 €
Imker	2.000,00 €	2.000,00 €
Katzenkastration	1.000,00 €	1.000,00 €
Jagd und Fischerei - Fischbesatz	3.800,00 €	3.800,00 €

Grundsätzlich wird festgehalten, dass Überschüsse einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt bzw. Abgänge durch Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen gedeckt werden.

Wie hoch diese Zuführungen und Entnahmen tatsächlich sein werden, wird erst im Zuge des Rechnungsabschlusses feststehen.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 28. November 2023 durch die Gemeinderevision geprüft und folgendes festgestellt:

Die Kontierung für die SV-Umlage hat am Ansatz 4110 und nicht am Ansatz 4190 zu erfolgen.

Der Voranschlagsbetrag für den Pflegefondzuschuss seitens des Bundes ist mit € 130.800,00 zu hoch veranschlagt, richtig sind € 128.000,00.

Die jährliche Tilgungsrate für das Regionalfondsdarlehen ist mit € 53.700,00 statt € 53.600,00 zu veranschlagen. Gleichzeitig sind die gebundenen BZ-Einnahmen für die Rückzahlung des Darlehens in selber Höhe zu veranschlagen und die restl. BZ-Mittel entsprechend zu korrigieren.

Diese Änderungen sind im Voranschlag noch zu berücksichtigen.

Im Bereich Feuerwehrwesen liegen die Kosten von € 150.500,00 deutlich über dem Kärnten-Schnitt von € 97.025,00 (€ 25,00 pro Einwohner).

Im Bereich Straßenbau betragen die veranschlagten Netto-Auszahlungen € 234.800,00 und sind damit auch wesentlich höher als der Kärnten-Schnitt (€ 2.000,00 pro kategorisiertem Straßenkilometer). Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Gemeinde wesentlich mehr Straßenkilometer als die 51 kategorisierten zu betreuen hat.

Im Bereich der freiwilligen Leistungen sind die Voranschlagsbeiträge um € 11.300,00 erhöht gegenüber dem Voranschlag 2023 (ohne Nachträge).

Die Gemeinderevision hat festgestellt, dass der hohe Abgang überwiegend durch die Steigerung bei den Transferzahlungen und beim Personalaufwand zustande gekommen ist.

Mittlerweile gibt es schon Ideen und Projekte wie die Finanzlast der Gemeinden seitens des Landes und des Bundes gemildert werden kann.

Welche Maßnahmen aber konkret gesetzt werden, damit die Gemeinden von der Finanzlast befreit werden, wird erst nach Vorlage aller Voranschlagsergebnisse der Kärntner Gemeinden durch das Gemeindereferat verhandelt.

Der vorliegende Voranschlagsentwurf 2024 und der mittelfristige Finanzplan 2024 bis 2028 wurde im Zuge der Sitzung des Finanzausschusses vom 30.11.2023 mehrheitlich (6 zu 1) vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.12.2023 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister berichtet, dass von 132 Gemeinden in Kärnten ~ 100 Gemeinden keinen positiven Voranschlag erstellen konnten. Die Umlagenzahlungen sind horrend gestiegen, dazu kommen in unserer Gemeinde noch die Zahlungen an den Pensionsfonds in der Höhe von € 777.000,--.

Für GR Gasser ist dies eine prekäre Situation und zieht sich diese durch alle Gemeinden. Sie findet es trotzdem schade, dass die Alternativenenergieförderung abgeschafft wurde, weiters ist das Straßenbudget auch sehr gering.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Alternativenenergie gut von Bund und Land gefördert wird.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den Voranschlag 2024 und den mittelfristigen Finanzplan 2024 – 2028 gem. VRV 2015 wie vorgeschlagen vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vzbgm. Hatberger erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen. Er nimmt weder an der Beratung noch Beschlussfassung teil und verlässt den Sitzungssaal.

Punkt 10 a – Beratung & Beschlussfassung – Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ausflugsgasthaus Bleistätter Moor“

Im Rahmen der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung sind in einem Verfahren sowohl die Flächenwidmungen der betroffenen Grundflächen als auch die Bebauungsbedingungen für jene Bauvorhaben festzulegen, die auf diesen Grundflächen ausgeführt werden sollen.

Beim vorliegenden Projekt ist die Errichtung einer Brauerei mit angeschlossenem Shop und Biergarten geplant. Das Ausflugsgasthaus soll laut Projektbeschreibung 120 Sitzplätze und 60 weitere Sitzplätze auf der Terrasse umfassen und soll im Gasthaus (Voll u. Teilzeit) 16 Arbeitsplätze, in der Brauerei 2-4 Arbeitsplätze (im Vollausbau) und im Shop je nach Jahreszeit und Auslastung 2-4 Arbeitsplätze umfassen.

Die vorliegende Verordnung wurde vom 02.08.2023 bis einschließlich 30.08.2023 kundgemacht. Im Kundmachungszeitraum sind keine Einwendungen bei der Gemeinde eingelangt.

Flächenwidmung:

Widmungspunkt 29/2020 Umwidmung der Grundstücke 1181 u. 1180 KG 72337 Steindorf im Ausmaß von 5.762 m² von derzeit Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland- Sondergebiet-Ausfluggasthaus.

Vorprüfung Abt. 3 FRO: Ergebnis: **Positiv mit Auflagen;**

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

- WLW
- Abt. 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik
- Abt. 8 – UA Nsch - Naturschutz
- Abt. 8 – UA Straßenbauamt Villach

Sonstiges: Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung; Straßenbauamt; ÖBB

Verfahrensart: **Normales;**

Fachgutachten Abt. 8 UA SE – Schall und Elektrotechnik:

Positiv;

Stellungnahme Bezirksforstinspektion – BFI :

Kein Einwand;

Stellungnahme Wildbach und Lawinenverbauung – WLW:

Positiv

Stellungnahme Wasserverband Ossiacher See -WVO:

Positiv mit Auflagen;

Stellungnahme Kärnten Netz Villach – KNG :

Kein Einwand, jedoch Berücksichtigung im Bauverfahren;

Stellungnahme Naturschutz:

Positiv mit Auflage;

Stellungnahme Abteilung 9-Straßen und Brücken Straßenbauamt Villach:

Stellungnahme:

Positiv durch Vereinbarung

Stellungnahme ÖBB:

Kein Einwand;

Die Angelegenheit wurde im Zuge der Sitzung des Bauausschusses vom 01.12.2023 einstimmig vorberaten. Zur Sitzung des Bauausschusses war zudem unser Raumplaner Hr. Mag. Dr. Jernej zur Erläuterung und Aufklärung der Mitglieder des Bauausschusses eingeladen.

Die vorliegende Verordnung – Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ausfluggasthaus Bleistätter Moor“ wurde im Zuge der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.12.2023 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

GV Santer-Hochsteiner kann die Errichtung eines Ausfluggasthauses nur befürworten. Sie fragt, wer der derzeitige Eigentümer des Grundstückes und wer Antragsteller ist.

GR Gasser teilt mit, dass landwirtschaftliche Flächen nur Landwirte erwerben können und dies der Grundverkehrskommission unterliegen. Weiters fragt sie, ob die Umwidmung rechtskonform über die Bühne gegangen ist.

Der Bürgermeister geht davon aus, Dr. Jernej sollte sich eigentlich auskennen.

Für GR Gasser ist das Projekt super und der Platz ideal. Wenn sie jedoch nicht weiß, wer der Widmungswerber ist, kann sie nicht dafür stimmen.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die vorliegende Verordnung – Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ausflugsgasthaus Bleistätter Moor“ des Ingenieurbüros für Raumplanung und Raumordnung, Mag. Dr. Silvester Jernej vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird mit 20 zu 2 Stimmen (GV Hochsteiner, GR Gasser), Vzbgm. Hatberger ist befangen, beschlossen.

Vzbgm. Hatberger betritt wieder den Sitzungssaal.

Punkt 10 b – Beratung & Beschlussfassung – Kanalentsorgungsbereichsverordnung – Zahl: 851-0/2023, Kanalisationsbereich der Kanalisationsanlage Steindorf

Beim vorliegenden Tagesordnungspunkt steht die Adaptierung der Kanalentsorgungsbereichsverordnung zur Beratung- und Beschlussfassung. Die aktuell geltende Verordnung stammt aus dem Jahr 1999 und bedarf einer Anpassung.

Die Eigentümer der im Kanalisationsbereich im Verbandsgebiet der Gemeinde Steindorf gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, die auf diesen Grundstücken errichteten Gebäude an die Kanalisationsanlage anzuschließen. Diese Verpflichtung gilt für Neu- sowie Um- und Zubauten.

Die Planbeilage zur Verordnung wurde nun von Seiten des Wasserverbandes Ossiacher See erneuert und digitalisiert. Dargestellt wird der derzeitige Zustand (Istzustand) auf drei Lagepläne aufgeteilt (Blatt1, Blatt2, Blatt3).

Die Daten der Neu Anschlüsse werden in weiterer Folge regelmäßig von der WVO eingearbeitet.

Bezüglich dieses Ablaufes wurde vom Bauamtsleiter bei der zuständigen Mitarbeiterin beim Amt der Kärntner Landesregierung, Frau Mag. Oberlerchner Rücksprache gehalten. Lt. Frau Oberlerner ist dies die übliche vorgangsweise bei den Kärntner Gemeinden.

Ein Verordnungsentwurf wurde vorbereitet und bereit positiv von der Aufsichtsbehörde (Fr. Oberlerchner) bestätigt. Die Verordnung soll mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft treten.

Die Angelegenheit wurde im Zuge der Sitzung des Bauausschusses vom 01.12.2023 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.12.2023 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die vorliegende Verordnung Zahl: 851-0/2023 (Kanalentsorgungsbereichsverordnung) mit welcher der Kanalisationsbereich der Gemeinde Steindorf festgelegt wird, vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10 c – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – WP 02/2022 – Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1123/2, KG 72337 Steindorf (ca. 392 m²) von „Grünland-Erholungsfläche“ in „Bauland-Kurgebiet

Zur Beratung und Beschlussfassung liegt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1123/2, KG. 72337 Steindorf, von „Grünland-Erholungsfläche“ in „Bauland Kurgebiet“.

Gesamtausmaß: ca. 392m² (WP Nr. 02/2022).

Widmungsanregung: durch Grundstückseigentümer (Dr. Martin Prunbauer)

lt. Widmungsanregung: Eigenbedarf Umbau zu 2 Wohneinheiten

Abt. 3 FRO: Ergebnis: **Positiv mit Auflagen**

Verfahrensart: **Normales;**

Fachgutachten Abt. 8 UA SE – Schall und Elektrotechnik: **Positiv mit Auflagen;**

Stellungnahme Abt. 8.Umwelt, Naturschutz, Klimaschutzkoordination: **Kein Einwand;**

Stellungnahme Wildbach und Lawinenverbauung – WLV: **Kein Einwand;**

Stellungnahme Abteilung 12 Wasserwirtschaft : **Kein Einwand;**

Stellungnahme Kärnten Netz Villach – KNG : **Kein Einwand,**

jedoch Berücksichtigung im Bauverfahren;

Bebauungsverpflichtung: **nicht erforderlich;**

Kundmachung vom 15.05.2023 bis 13.06.2023

Während der Kundmachung sind keine Eingaben/Einwände eingelangt.

Die Angelegenheit wurde im Zuge der Sitzung des Bauausschusses vom 01.12.2023 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.12.2023 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die geplante Umwidmung – WP 02/2022 – Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1123/2, KG 72337 Steindorf in Ausmaß von ca. 392 m², von „Grünland-Erholungsfläche“ in „Bauland-Kurgebiet“.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach Beendigung der Tagesordnung wird von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion nachstehender Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO eingebracht, welcher vom Bürgermeister verlesen wird.

GV

Die Freiheitlichen in der
Gemeinde Steindorf
am Ossiacher See

An den Gemeinderat der Gemeinde
Steindorf am Ossiacher See

DRINGLICHKEITSANTRAG
gem. § 42 K-AGO

**Petition an den Kärntner Landtag:
„Abschaffung der Landesumlage“**

Die finanzielle Lage der Gemeinden in Kärnten ist äußerst prekär und resultiert aus einer Vielzahl von Faktoren wie steigenden Preisen, hoher Inflation und wirtschaftlicher Unsicherheit. Maßnahmen des Bundes ohne entsprechende finanzielle Ausgleichszahlungen, wie die Abschaffung der Mehrwertsteuer auf Photovoltaikanlagen, haben die Einnahmen der Gemeinden weiter dezimiert. Gleichzeitig sind die Ausgaben für Bereiche wie Gesundheit und Pflege stark gestiegen, was zu erhöhten Transferzahlungen an das Land geführt hat.

Seit dem Vorjahr warnen der Kärntner Gemeindebund und der Städtebund vor einer finanziellen Katastrophe. Diese ist mittlerweile eingetreten. Prognosen zeigen, dass für das Jahr 2024 voraussichtlich keine einzige Gemeinde mehr ein ausgeglichenes Budget vorweisen kann – eine noch nie dagewesene Situation. Und das, obwohl die Kärntner Gemeinden österreichweit die geringste Pro-Kopf-Verschuldung und niedrige Personalstände (je 1.000 Einwohner) verzeichnen! Das Budgetdefizit im kommunalen Bereich wird derzeit auf etwa 160 Millionen Euro geschätzt. Das bedeutet, dass zahlreiche Gemeinden nicht mehr in der Lage sein werden, ihre laufenden Ausgaben zu decken oder zu investieren. Die Auswirkungen wären verheerend: Als bedeutende öffentliche Investoren hätten Gemeinden keinerlei Spielraum mehr für Investitionen, was zu einem weiteren Rückgang im bereits schwächelnden Baubereich führen würde. Investitionen in Kinderbetreuung, Bildung und den Ausbau des Verkehrswesens wären ebenfalls stark gefährdet.

Vor diesem Hintergrund wäre die Abschaffung der Landesumlage dringend notwendig. Diese Umlage stellt eine beträchtliche finanzielle Belastung für die Gemeinden dar. Die Abschaffung würde den Gemeinden die Möglichkeit bieten, mehr Mittel für die Förderung der lokalen Wirtschaft, für Unternehmen und die Entwicklung der Gemeindeinfrastruktur einzusetzen. Angesichts der akuten finanziellen Notlage und der drohenden Zahlungsunfähigkeit ab Mitte 2024 erscheint die Abschaffung der Landesumlage als entscheidende Maßnahme, um den Gemeinden ihre dringend benötigte finanzielle Stabilität zu gewährleisten.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

„Der Kärntner Landtag wird aufgefordert, die Landesumlage für die Gemeinden Kärntens abzuschaffen.“

Bodensdorf 14.12.2023
Ort, Datum

Antragsteller:

[Handwritten signatures]
Trautner
Kunz v. Lins
Kunz
Kunz - Kuchel

Diesen Antrag wird mit 5 (GR Gasser, GR Thaler, GR Heilingner, GV Santer-Hochsteiner, GR Tauchhammer) zu 18 Gegenstimmen die Dringlichkeit nicht zuerkannt und wird dieser Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Bürgermeister um 21.20 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:



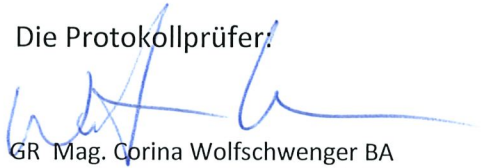
Elfriede Augustin

Der Bürgermeister:



Georg Kavalier

Die Protokollprüfer:



GR Mag. Corina Wolfschwenger BA



GV Susanna Santer-Hochsteiner